jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/4/27 2Ob159/60, 2Ob20/66, 2Ob31/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1960

Norm

ABGB §1327 e
ASVG §332 C

Rechtssatz

Bei Errechnung des Deckungsfonds ist eine Prognose für die Zukunft zu treffen, die sich allerdings nur in seltenen Fällen mit Sicherheit absehen läßt; es genügt daher, eine nach den Umständen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Entwicklung zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 159/60
  Entscheidungstext OGH 27.04.1960 2 Ob 159/60
- 2 Ob 20/66
  Entscheidungstext OGH 17.02.1966 2 Ob 20/66
  Beisatz: Spätere Neuberechnung des Deckungsfonds zulässig, wenn der Getötete die später eingetretene Erhöhung seines Einkommens mitgemacht hätte. (T1) Veröff: RZ 1966,164
- 2 Ob 31/86
  Entscheidungstext OGH 08.07.1986 2 Ob 31/86
  nur: Bei Errechnung des Deckungsfonds ist eine Prognose für die Zukunft zu treffen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0031524

Dokumentnummer

JJR_19600427_OGH0002_0020OB00159_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at